**Anlage**

**Aufstellung einer Änderung Nr. 1 und Erweiterung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 57 zur Anpassung an die Erschließungsplanung zur Ertüchtigung der Infrastruktur des Gewerbegebietes Homberg Süd (ehem. Dörnbergkaserne);**
**hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss**

Über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wird wie folgt entschieden:

| | |
|---|---|
| **Regierungspräsidium Kassel**<br>**Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz**<br>**Dez. 31.1, 31.3 u. 31.5**<br>Am Alten Stadtschloss 1<br>34117 Kassel<br><br><u>Stellungnahme vom 15.09.2017</u><br><br>Zu o. g. Vorhaben wird auf die Stellungnahme vom 30.05.2017, Az. w. o., verwiesen. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| <u>Stellungnahme vom 30.05.2017</u><br><br>Aus Sicht der Fachdezernate werden zu o. g. Vorhaben folgende Hinweise und Anregungen genannt: | Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen |
| **Dez. 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserverver-sorgung**<br>Für den Bereich Grundwasserschutz, Wasserversorgung, liegt die **Zuständigkeit** für o. g. Vorhaben beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg (Efze). | **Dez. 31.1 - Grundwassrschutz, Wasserver-sorgung**<br>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, wurde am Verfahren beteiligt. |
| **Dez. 31.1 - Altlasten, Bodenschutz**<br>Gegen die Änderung und Erweiterung des o. g. Bebauungsplans bestehen aus altlastenfachlicher Sicht keine Bedenken. Für den Geltungsbereich sind in der Altflächendatei des Landes Hessen keine relevanten Flächen eingetragen.<br><br>*<u>Aus der Stellungnahme vom 10. Juni 2013 gilt weiterhin:</u>*<br><br>*Die Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde, sind nach meiner Kenntnis zurückgebaut und saniert. Dennoch sind Restbelastungen im Bereich ehem. Betankungs- und Fahrzeugwaschanlagen etc. nicht ausgeschlossen.*<br><br>Daher ergeht folgender <u>Hinweis</u>:<br>Sollten bei Bodeneingriffen geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten auftreten, so sind die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und das Dezernat 31.1 des RP Kassel zwecks Absprache der weiteren Maßnahmen zu informieren.<br><br>Hinsichtlich des <u>vorsorgenden Bodenschutzes</u> werden | **Dez. 31.1 - Altlasten, Bodenschutz**<br>Der Absatz 3 unter „4 Hinweise“ wird entsprechend angepasst. |

| | |
|---|---|
| die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Umweltbericht im Wesentlichen dargestellt. Somit bestehen auch aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.<br><br>**Dez. 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz**<br>Die **Belange** des Dezernates 31.3 werden in Bezug auf o. g. Vorhaben **nicht berührt.**<br><br>**Dez. 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte**<br>Für den Bereich kommunales Abwasser, Gewässergüte, liegt die **Zuständigkeit** für o. g. Vorhaben **beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg (Efze).**<br><br>**Dez. 31.5 - Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe**<br>Für den Bereich industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, werden die **Belange** des Dezernates 31 .5 in Bezug auf o. g. Vorhaben **nicht berührt**. | **Dez. 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz**<br>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br><br>**Dez. 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte**<br>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, wurde am Verfahren beteiligt.<br><br>**Dez. 31.5 - Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe**<br>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen |
| **Regierungspräsidium Kassel**<br>**Dez. 34 Bergaufsicht**<br>Hubertusweg 19<br>36251 Bad Hersfeld<br><br><u>Stellungnahme vom 18.09.2017</u><br><br>Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen der Änderung Nr. 1 und Erweiterung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 57 "Gewerbegebiet Homberg Süd", nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.<br>Im Übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme vom 23.05.2017, welche weiterhin Bestand hat.<br>Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.<br><br><u>Stellungnahme vom 23.05.2017</u><br><br>Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen der Änderung Nr. 1 und Erweiterung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 57 "Gewerbegebiet Homberg Süd", nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.<br>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Planbereich von dem Bergwerksfeld "Florentine" (Braunkohle) der E.ON Borken, Kraftwerk und Bergbau, Kleinengliser Straße 2, 34582 Borken, überdeckt wird. Es wird empfohlen, die Bergwerkseigentümerin zu der Planung zu hören.<br>Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Die Bergwerkseigentümerin wurde am Verfahren beteiligt. |
| **Der Kreisausschuss**<br>**des Schwalm-Eder-Kreises** | |

| | |
|---|---|
| FB 37.1-II - Vorbeugender Brandschutz<br>Hans-Scholl-Str. 1<br>34574 Homberg (Efze)<br><br><u>Stellungnahme vom 20.09.2017</u> | |
| Zu der o.a. Bauleitplanung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 22.05.2017 zur ersten Anhörung in dem Verfahren. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| Zu Pkt. 5.3.2 der Begründung zum Bebauungsplan ist Folgendes anzumerken:<br><br>Die erforderliche Löschwassermenge zur Gewährleistung des Grundschutzes für Gewerbegebiete beträgt gem. Tabelle 1 des Arbeitsblattes W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) i.d.R. 1.600 l/min über einen Zeitraum von mind. 2 Stunden. Dieses Arbeitsblatt stellt eine anerkannte Regel der Technik dar und ist daher bei Entscheidungen zu berücksichtigen.<br><br>Die zurzeit bereitgestellt Menge von 800 l/min wird aus brandschutztechnischer Sicht für ein Gewerbegebiet als unzureichend betrachtet, da für die Mehrzahl der beantragten Gewerbe-Anlagen eine erforderliche Löschwassermenge von 1.600 l/min festgestellt wird.<br><br>Es wird daher empfohlen, dem uns mit Schreiben vom 15.08.2017 mitgeteilten Magistratsbeschluss zu folgen und die Fehlmenge zur Sicherstellung des Grundschutzes durch geeignete Löschwasser-Zisternen sicherzustellen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes in geeigneter Weise angeordnet werden. | Nach nochmaliger Nachfrage beim Wasserverband bestätigt dieser nun nach Eingliederung des Gebietes in das Versorgungsnetz der Stadt die 1.600 l/min für die Dauer von 2 Stunden.<br>Es sind Kapazitäten aus dem Netz und zusätzlich aus dem Vorlagebehälter des Wbh Kaserne, der permanent mit 300 m3 Volumen befüllt ist, vorhanden. |
| <u>Stellungnahme vom 22.05.2017</u><br><br>Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Hinweise beachtet werden.<br><br>• Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr sind gem. der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" (Fassung Februar 2007, zul. geändert Oktober 2009) so auszubauen und herzurichten, dass sie mit 16 t-Fahrzeugen befahren werden können.<br>Auf die <u>erforderliche Mindestbreite der Wege</u> gemäß der „**Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr"** wird besonders hingewiesen.<br><br>• Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung verweisen wir auf das **DVGW Arbeitsblatt W 405**.<br>Der Mindestdurchmesser der Wasserleitung darf nicht unter NW 100 liegen, der Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf bei maximaler Löschwasserentnahme 1,5 bar (0,15 MPa) nicht unterschreiten.<br>Zur Brandbekämpfung muss die erforderliche Löschwassermenge für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die erforderliche | |

| | |
|---|---|
| Löschwassermenge beträgt<br><br>- in Gewerbegebieten/Sondergebieten für Gewerbe mind. 1.600 l/min.<br><br>• Im Abstand von ca. 100 m sind Hydranten zur Entnahme von Löschwasser in die Wasserleitung einzubauen.<br>○ **In Gewerbe- und Industriegebieten sind Überflurhydranten nach DIN 3222 vorzusehen.** Überflurhydranten sind mit dem A-Anschluss zur Bewegungsfläche der Feuerwehr gerichtet anzuordnen. Sie sind mit einem witterungsbeständigen Anstrich zu versehen und nach DIN 3222 farblich zu kennzeichnen.<br>Die Anordnung der Hydranten sollte mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abgestimmt werden.<br><br>• Kann die erforderliche Wassermenge aus der zentralen Wasserversorgung (Wasserleitung) nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden, können zur Ergänzung Zisternen mit einbezogen werden. Die Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m von den betroffenen Objekten entfernt liegen und müssen für die Feuerwehr zugänglich sein.<br><br>• Gebäude, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt und bei denen der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr führt, dürfen nur dann errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden bzw. innerhalb der Hilfeleistungsfrist von 10 min. nach Alarmierung einsatzbereit vor Ort sind. Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss in diesem Fall über Hubrettungsfahrzeuge erreichbar sein. Die hierzu erforderlichen Aufstellflächen sind gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszubilden.<br><br>• Bei der Einrichtung verkehrsberuhigter Zonen, der Anlage von Stichstraßen oder Wohnwegen sowie rückwärtigen Bebauungen sind die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr in jedem Fall zu berücksichtigen. Auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Hessischen Bauordnung (Zugänge und Zufahrten) wird verwiesen.<br><br>• Die örtliche Feuerwehr sollte bei der Planung beteiligt werden | |
| **Der Kreisausschuss**<br>**des Schwalm-Eder-Kreises**<br>**FB 60 - Untere Bauaufsichtsbehörde**<br>Hans-Scholl-Str. 1<br>34574 Homberg(Efze)<br><br><u>Stellungnahme vom 13.10.2017</u> | |

| | |
|---|---|
| Die zur vorgenannten Bauleitplanung abgegebene Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde ist aus diesem Schreiben ersichtlich. Die Stellungnahme zur Bauleitplanung der Unteren Naturschutzbehörde ist als Anlage beigefügt.<br><br><u>Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde:</u><br><br>Gegen die geplante 1. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt/Gemeinde Homberg bestehen keine grundsätzlichen Bedenken:<br><br><u>Hinweis:</u><br><br>• Lt. Läschwasserversogung DVGW Arbeitsblatt W 405 ist in Gewerbegebieten die Löschwasserversorgung als gesichert anzusehen, wenn 1600 l/min. durch die örtliche Trinkwasserversorgung bereitgestellt werden kann (≥ 2 Std).<br>In der Änderung „Hinweise:Ergänzung Hinweis 5:“ zur Löschwasserversorgung ist angegeben, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes lediglich 800 l/min. für die Dauer von 2 Std zur Verfügung stehen.<br>Somit ist die Löschwasserversorgung als <u>nicht</u> gesichert anzusehen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Der Sachverhalt der Löschwasserversorgung wurde in Abstimmung mit dem Wasserverband und dem Dez. Brandschutz geklärt. Die ausreichende Löschwassermenge von 1.600 l/min für die Dauer von 2 Stunden wurde vom Wasserverband betätigt. |
| **Der Kreisausschuss**<br>**des Schwalm-Eder-Kreises**<br>**FB 60.4 - Untere Naturschutzbehörde**<br>Hans-Scholl-Str. 1<br>34576 Homberg(Efze)<br><br><u>Stellungnahme vom 09.10.2017</u><br><br>Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belanges des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu der o.g. Änderung des Planentwurfes wie folgt Stellung:<br><br>1. Belange des Biotopschutzes gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden durch die vorliegende Planänderung nicht berührt.<br><br>2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):<br><br>Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 57 wurde durch das Büro für faunistische Fachfragen, Korn und Stübing, eine artenschutzrechtliche Einschätzung vorgenommen. Eine neuerliche artenschutzrechtliche Einschätzung auf Grund der Änderungen und Erweiterungen des B-Planes ist nicht erfolgt. Gemäß den Aussagen in der Begründung zum B-Plan stehen der Umsetzung keine entsprechenden Tatbestände entgegen, wenn Gehölzrodungen außerhalb der Brut- und Setzteit erfolgen. Unter dem Punkt 4 - Hinweise - ist festgelegt, dass vor Umsetzung von Baumaßnahmen das Gebiet im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu überprüfen ist. Diese Vorgaben sind zwingend bei den einzelnen Bauvorhaben zu berücksichtigen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise beachtet. |

| | |
|---|---|
| 3. Das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ gemäß § 31 ff Bundesnaturzschutzgesetz (BNatSchG) ist von der Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.<br><br>4. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie sind von der Planänderung ebenfalls nicht betroffen.<br><br>Hinsichtlicher der Eingriffsregelung gem. § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:<br><br>Die Anregungen zur Durchführung von externen Kompensationsmaßnahmen für die zusätzlich möglichen Eingriffe aus unserer Stellungnahme vom 21.06.2017 wurden berücksichtigt. Die vorgesehenen Waldumbaumaßnahmen (Fichtenwald in Laubwald mit Edellaubgehölzen) auf einer Teilfläche von 1,1 ha in der Gemarkung Mörshausen, Flur 9, Flurstück 8/3 (Abteilung 47 A) werden grundsätzlich begrüßt.<br>Gemäß der Begründung zum B-Plan soll dies über einen städtebaulichen Vertrag abgesichert werden. Der Vertragsentwurf ist zeitnah vorzulegen.<br><br>Alternativ dazu kann die entsprechende Fläche auch als Teilgeltungsbereich B dem Bebauungsplan als Ausgleichsfläche direkt zugeordnet werden. Dies setzt voraus, dass im Plan entsprechende Festsetzungen und kartenmäßige Darstellungen erfolgen. | Ein städtebaulicher Vertrag wird vorgelegt. |
| **Der Kreisausschuss**<br>**des Schwalm-Eder-Kreises**<br>**FB 32.5.1 - Straßenverkehr**<br>Hans-Scholl-Str. 1<br>34574 Homberg(Efze)<br><br><u>Stellungnahme vom 12.09.2017</u><br><br>Die Planunterlagen wurden eingesehen, straßenverkehrsbehördlich bestehen keine Bedenken. Die straßenverkehrsbehördliche Zuständigkeit innerhalb des Planungsgebietes liegt beim Bürgermeister der Stadt Homberg (Efze).<br><br>Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, bleibt die grundsätzliche verkehrliche Erschließung unverändert gegenüber dem rechtskräftigen Plan. Sollte gemäß den Beschreibungen der Änderungen eine zusätzliche Erschließungsmöglichkeit im Norden über das klassifizierte Straßennetz (K 36) geplant werden, sind die zuständigen Fachbehörden (Regionaler Verkehrsdienst der Polizeidirektion des Schwalm-Eder-Kreises, die zuständige Straßenverkehrsbehörde sowie Hessen Mobil für den Straßenbaulastträger) rechtzeitig in das Planungsverfahren einzubeziehen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis beachtet. |
| **Hessisches Landesamt für**<br>**Naturschutz, Umwelt und Geologie**<br>Rheingaustraße 186<br>65203 Wiesbaden<br><br><u>Stellungnahme vom 13.09.2017</u> | |

| | |
|---|---|
| Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie hat mit Schreiben vom 01.06.2017 (Az. 8907 50/60 – 136/13 BH), zu o.g. Planung Stellung genommen.<br>Zwischenzeitlich haben sich keine Änderungen ergeben, die eine erneute Stellungnahme erfordern würden. | Die Stellungnahmen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung und Umsetzung beachtet. |
| **Hessen-Mobil**<br>**Straßen- und Verkehrsmanagement**<br>Untere Königsstraße 95<br>34117 Kassel<br><br><u>Stellungnahme vom 02.06.2017</u><br><br>Wie wir Ihnen bereits mit unserer Stellungnahme vom 02.06.2017 zum vorangegangenen Verfahren mitgeteilt hatten, werden bei der 1. Änderung und Erweiterung des B- Planes Nr. 57 die Belange von Hessen Mobil insbesondere bei der Erweiterung des Geltungsbereiches bzw. der Zufahrt im Norden des Plangebietes zum GE „Feldwebelhäuser" und bei der Erweiterung der Bauflächen nördlich der Hauptzufahrt betroffen. Ein kurzer Zufahrtsbereich von der freien Strecke der K 36 zu den „Feldwebelhäusern" ist für Pkw‘s vorhanden - nach Osten geht er in einen Wirtschaftsweg über (Parzelle 46). Der Einmündungsbereich soll durch Einbeziehung in den Geltungsbereich und die Ausweisung als „Straßenverkehrsfläche" künftig auch zur Erschließung des Gebietes mit Lkw‘s genutzt werden. Dies stellt, selbst wenn der bestehende Zufahrtsbereich zur K 36 legal angelegt worden sein sollte, straßenrechtlich eine Änderung der Zufahrt dar. Gemäß § 19 HStrG liegt die Änderung einer Zufahrt bereits vor, wenn die Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.<br><br>Wie wir Ihnen ebenfalls bereits mitgeteilt hatten, befindet sich der bestehende Einmündungsbereich zu den „Feldwebelhäuser" derzeit verkehrstechnisch ungünstig versetzt zur gegenüberliegenden Zufahrt zum „GE-Gebiet Ostpreußenkaserne". Hier sollte gem. unserer Stellungnahme vom 02.06.2017 eine Verlagerung des Zufahrtsbereiches bis in Gegenlage der Zufahrt auf der westlichen Seite der K 26 vorgenommen werden, um einen Knotenpunkt ohne einen verkehrstechnisch ungünstigen Versatz der beiden Zufahrtsbereiche zu erhalten. Dem Planentwurf oder der Begründung ist eine Veränderung des Zufahrtsbereiches oder ein Hinweis auf die Schließung der gegenüberliegenden Zufahrt nicht zu entnehmen.<br><br>Gegen die vorgesehene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 bestehen aus Sicht von Hessen Mobil keine grundsätzlichen Einwände. Wegen der Lage des Plangebietes unmittelbar an der „freien Strecke" der K 36 sind allerdings nachstehende Punkte zu berücksichtigen:<br><br>- Entlang der Kreisstraße 36 ist gem. § 23 (1) HStrG zwischen Hochbauten und äußerstem Rand der | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Die Bauverbotszone wird informell im Plan dargestellt, um auf den Sachverhalt aufmerksam zu |

| | |
|---|---|
| Fahrbahn eine Bauverbotszone von 20,00 m gesetzlich festgesetzt. Diese Bauverbotszone ist grundsätzlich von entsprechender Bebauung freizuhalten (bestehende Gebäude haben Bestandsschutz).<br>Bauliche Anlagen, die keine Hochbauten sind, können ggf. innerhalb der 20,00 m-Bauverbotszone angelegt werden, wenn das Einvernehmen und die Zustimmung von Hessen Mobil vorher eingeholt werden. | machen. Der Bestand und der Eingriff durch potentielle Neuplanungen sind somit erkennbar. Eine Zustimmung von Hessen Mobil wird nicht durch die Festsetzungen im Bebauungsplan ersetzt, so dass eine gesonderte Genehmigung erforderlich ist. |
| - Bei der Einbeziehung der nördlichen Zufahrt zum GE-Gebiet „Feldwebelhäuser" in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Ausweisung als „Straßenverkehrsfläche" liegt straßenrechtlich eine Änderung der Zufahrt vor. Der Änderung stimmen wir zu, wenn die Ausbildung eines vollständigen Knotenpunktes ohne Versatz mit der gegenüberliegenden Zufahrt zur „Ostpreußenkaserne" vorgesehen wird (§ 19 in Verbindung mit § 16 HStrG). Die Zufahrtsänderung/Verlagerung bitten wir unter Einbeziehung des Zufahrtsbereiches auf der Gegenseite der K 36 im Planentwurf darzustellen. Sollte der Zufahrtsbereich auf der Gegenseite nicht mehr benötigt werden, bitten wir um eine entsprechende Aussage in den textlichen Festsetzungen. | Es liegt noch keine Ausführungsplanung vor. Die Notwendigkeit des Ausbaus ist auch abhängig von der Erschließung der Flächen im GE „Feldwebelhäuser“, die ggf. auch aus dem ehemaligen Kasernengelände erfolgt, so dass die Konkretisierung der Planung der weiteren Vermarktung und Planung vorbehalten bleibt. Eine entsprechende Genehmigungsplanung wird zur gegebenen Zeit vorgelegt. Dabei ist auch die Option möglich, dass der Wirtschaftsweg überhaupt nicht mehr im Zusammenhang mit der Planung steht. |
| - Die Kosten für Planung und Realisierung der notwendigen Veränderung des Zufahrtsbereiches zur K 36 für die Nutzung für Lkw‘s ist von der Stadt Homberg als Träger der Bauleitplanung zu tragen (§ 29 a HStrG).<br><br>- Bei Schwierigkeiten verkehrlicher Art oder sofern sich gar ein Unfallpunkt entwickeln sollte, behält sich die Straßenbauverwaltung (Hessen Mobil) Maßnahmen zur Verbesserung der Situation (auch baulicher Art- z. B. Linksabbiegespur), zu Lasten der Stadt Homberg als Träger der Bauleitplanung, vor (§ 47 HStrG). | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| - In den Einmündungsbereichen der ausgewiesenen Erschließungsstraßen des Plangebietes in die „freie Strecke" der Kreisstraße 36 sind die gem. den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL-2012) erforderlichen Sichtfelder von jeglicher Bebauung, sichtbehinderndem Bewuchs und sonstigen Ablagerungen, jeweils in Höhen über 0,75 m über Fahrbahnniveau der K 36, dauerhaft freizuhalten. Die Sichtfeldbereiche sind entsprechend im Plan darzustellen. | Die Sichtdreiecke sind zur Information bereits dargestellt. |
| **Hessen Forst**<br>**Forstamt Neukirchen**<br>Hersfelder Straße 25<br>34626 Neukirchen<br><br><u>Stellungnahme vom 14.09.2017</u><br><br>Gegen die o. a. Änderung Nr. 1 und Erweiterung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 57 im Stadtteil Homberg „Gewerbegebiet Homberg Süd“, Teilbereich der ehem. Dörnbergkaserne in der Gemarkung Homberg (Efze) | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 02.06.2017 wurde entsprechend beachtet und die Inhalte in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. |

| | |
|---|---|
| bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken.<br><br>Forstfachlich, durch die untere Forstbehörde zu vertretene Belange, im o. a. Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes, werden zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht berührt.<br><br>Vorsorglich verweise ich auf meine Stellungnahme Az. P 22, vom 02.06.2017<br><br>**Rechtsgrundlage:**<br>• Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl. I Seite 458).<br><br><u>Stellungnahme vom 02.06.2017</u><br><br>Gegen die o. a. Änderung Nr. 1 und Erweiterung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 57 im Stadtteil Homberg „Gewerbegebiet Homberg Süd", Teilbereich der ehem. Dörnbergkaserne in der Gemarkung Homberg (Efze) bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken.<br><br>Forstfachlich, durch die untere Forstbehörde zu vertretene Belange, im o.a. Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes, werden zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht berührt.<br><br>Vorsorglich verweise ich auf u.a. Hinweise.<br><br>**<u>Hinweise:</u>**<br>In einem Bauleitverfahren kann keine Entscheidung nach Forstrecht getroffen werden.<br><br>Gem. Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften, Hessisches Waldgesetz (HWaldG) § 12 „Walderhaltung und -umwandlung" Abs. 2, **bedürfen alle Maßnahmen zur Waldumwandlung einer Genehmigung.**<br><br>Gem. § 24 (2) HWaldG „Zuständigkeiten im hoheitlichen Bereich, Verfahren bei Waldumwandlungs- und Waldneuanlagegenehmigungen" Abs. 2 ff, werden die dazu **notwendigen Genehmigungen** - Anm. **auf entsprechenden Antrag** - u.a. beim Landkreis und dort **durch den Kreisausschuss,** nach Durchführung eines Veraltungsverfahrens, **erteilt.**<br><br>D.h.: Auch wenn die kommunalen Gremien z.B. im Rahmen der Bauleitplanung Änderungen zu Grundflächennutzungen beschließen, ist nachfolgend beim festgestellten Ist-Zustand „Wald', ein entsprechendes Umwandlungsverfahren z. B. durch den Eigentümer beim Kreisausschuss zu beantragen.<br><br>Die im Bebauungsplan (alt) dargestellten Waldflächen dürfen folglich nicht ohne Vorlage dieser Umwandlungsgenehmigung entfernt oder anders faktisch genutzt werden.<br><br>Sollte das nicht beachtet werden, ist ein entsprechendes Verfahren nach § 29 HWaldG „Bußgeldvorschriften" die Konsequenz. | |

| | |
|---|---|
| **Rechtsgrundlage:**<br>Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBI. 1 Seite 458). | |
| **EnergieNetz Mitte GmbH**<br>Kleinengliser Straße 2<br>34582 Borken (Hessen)<br><br><u>Stellungnahme vom 12.09.2017</u><br><br>Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 05. September 2017 und teilen Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57 Gasversorgungsleitungen der EnergieNetz Mitte GmbH vorhanden sind.<br><br>Bitte beachten Sie, dass in der Zwischenzeit weitere Erdgasleitungen im Bereich des Bebauungsplanes verlegt wurden. Einen aktualisierten Plan, aus dem Sie die Lage unserer Versorgungsleitungen entnehmen können, haben wir dem Schreiben als Anlage beigefügt.<br><br>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen zu keiner Zeit beeinträchtigt werden darf. Eine Überbauung der Gasleitungen ist nicht zulässig.<br><br>Aus den uns übersandten Planunterlagen ist zu entnehmen, dass auch Anpflanzungen geplant sind. Das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen der EnergieNetz Mitte" ist zu beachten.<br><br>Unter Berücksichtigung unserer Versorgungsleitungen bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Homberg. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Die vorhandenen Leitungen werden beachtet. Die unmittelbaren Hausanschlussleitungen auf dem jeweiligen Grundstück werden nicht in die zeichnerischen Festsetzungen übernommen. |
| **Deutsche Telekom Technik GmbH**<br>Am Fieseler Werk 19 - 23<br>34253 Lohfelden<br><br><u>Stellungnahme vom 20.09.2017</u><br><br>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:<br><br>Im Planbereich befinden sich Telekommunikations-linien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.<br><br>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Die vorhandenen Leitungen werden beachtet. Die unmittelbaren Hausanschlussleitungen auf dem jeweiligen Grundstück werden nicht in die zeichnerischen Festsetzungen übernommen. |

| | |
|---|---|
| Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. | |

Während der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 04. September 2017 bis einschl. 05. Oktober 2017 wurden keine Anregungen und Bedenken von Bürgern vorgetragen. 42 Träger öffentlicher Belange wurden aufgefordert, ihre Stellungnahme bis zum 14. September 2017 abzugeben. 23 Träger öffentlicher Belange haben ihre Stellungnahmen fristgerecht eingereicht.